

Bundesrat

Drucksache 78/84

20.02.84

EG - G - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung
gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden
für die Kontrolle von Lebensmitteln

"EG-Dok. 4793/84"

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Februar 1984 - 14 - 680 70 - E - Re 163/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Februar 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Mit der analytischen Kontrolle von Lebensmitteln soll die tatsächliche Anwendung der für sie erlassenen Rechtsvorschriften nachgeprüft und sichergestellt werden.

Diese Vorschriften können verschiedenartig sein und die Zusammensetzung sowie die Herstellungsmerkmale eines Lebensmittels festsetzen, oder aber lediglich die Etikettierung betreffen.

So sieht Artikel 7 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (1) die Angabe der verwendeten Zutaten auf dem Etikett in Prozentsätzen vor. Im Bedarfsfall müssen daher Methoden zur Verfügung stehen, um diese Kontrolle zu ermöglichen.

Es kann sich ferner in Ermangelung von Gemeinschaftsvorschriften für die Zusammensetzung des zu prüfenden Lebensmittels als nützlich erweisen, zur Nachprüfung der Genauigkeit der Etikettierung und insbesondere des Verzeichnisses der verwendeten Zutaten und Werbebehauptungen neue Methoden entwickeln zu können.

Die Kontrolle wird von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durchgeführt. Es kann daher beim freien Warenverkehr zur Vermeidung von Unterschieden bei der Kontrolle erforderlich sein, im gesamten Gebiet der Gemeinschaft eine geprüfte Methode zu verwenden.

Dieser Vorschlag soll es ermöglichen, im Bedarfsfalle gemeinschaftliche Methoden nach einem schnellen und vereinfachten Verfahren, das sich bewährt hat, zu beschliessen.

(1) ABL. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden
für die Kontrolle von Lebensmitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Produktion, Herstellung, Vermarktung und Verwendung von Lebensmitteln kommt
in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sehr große Bedeutung zu.

Es ist Aufgabe des Staates, sich von der Einhaltung der Vorschriften für die
Zusammensetzung, Herstellungsmerkmale, Verpackung und Etikettierung von
Lebensmitteln zu überzeugen.

Die zu diesem Zweck eingesetzten Probenahmeverfahren und Analysemethoden können
sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes
auswirken und sind daher anzugleichen.

Die Festsetzung dieser Probenahmeverfahren und Analysemethoden stellt ausschließlich
eine technische und wissenschaftliche Maßnahme dar. Für den Ausbau, die Ver-
besserung und die Ergänzung der genannten Methoden ist ein schnelles Verfahren
erforderlich. Um die Verabschiedung solcher Maßnahmen zu erleichtern, ist ein
Verfahren vorzusehen, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den
Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb des Ständigen Lebensmittelausschusses
eingeführt wird -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :Artikel 1

Unbeschadet der geltenden oder der im Rahmen der spezifischen Gemeinschaftsregelungen zu erlassenden Sondervorschriften, treffen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Lebensmittelkontrollen, mit denen die Einhaltung der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zusammensetzung, die Herstellungsmerkmale, die Verpackung oder die Etikettierung der genannten Lebensmittel vorgeschriebenen Bedingungen festgestellt werden soll, nach den gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden durchgeführt werden, die mit den in Artikel 2 genannten Richtlinien festgelegt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Probenahmeverfahren und Analysemethoden werden erforderlichenfalls nach dem in Artikel 3 bezeichneten Verfahren unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse sowie der bereits bewährten Probenahmeverfahren und Analysemethoden durch Richtlinien festgesetzt.

Diese Richtlinien sehen angemessene Fristen für die Aufnahme dieser Probenahmeverfahren und Analysemethoden in die nationalen Vorschriften vor.

Artikel 3

1. Wird das in diesem Artikel bezeichnete Verfahren angewandt, so wird der durch Beschluß 69/414/EWG (1) des Rates vom 13. November 1969 eingesetzte und nachstehend "Ausschuß" genannte Ständige Lebensmittelausschuß von seinem Vorsitzenden entweder auf dessen Veranlassung oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates befaßt.
2. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß die zu treffenden Maßnahmen im Entwurf vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Abstimmung erfolgt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 EWGV gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt nicht an der Abstimmung teil.

(1) ABL. Nr. L 291 vom 19.11.1969, S. 9

3. a) Die Kommission verabschiedet die geplanten Maßnahmen, sofern sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die geplanten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, oder hat dieser keine Stellungnahme abgegeben, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten, nachdem er befaßt wurde, keine Entscheidung erlassen, so verabschiedet die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie und den in Artikel 2 vorgesehenen Richtlinien vor dem in den letzteren genannten Terminen nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln

KOM(84) 39 endg.

EG-Dok. 4793/84

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, der vorgeschlagenen Richtlinie in dieser Form nicht zuzustimmen. Die Einführung gemeinsamer Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln hätte einen bürokratischen Aufwand zur Folge, der durch den erzielbaren Erfolg nicht gerechtfertigt wäre. Mit dem in Artikel 3 der Vorlage vorgesehen Verfahren ist auch die angestrebte schnelle Angleichung von Analysemethoden nicht möglich. Das in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Verfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren, die laufend auf dem neuesten Stand zu halten ist) ist schneller, flexibler und weniger umständlich. Das durch den Richtlinienvorschlag angestrebte Ziel könnte besser erreicht werden, wenn anstelle von Analysemethoden Referenzverfahren vorgeschrieben würden. Damit wäre die notwendige Vergleichbarkeit der Analyseergebnisse gewährleistet. Dem einzelnen Analytiker bliebe aber die Wahl der bei seinen personellen und apparativen Möglichkeiten günstigsten Analysemethoden.

Der Bundesrat legt besonderen Wert auf die Forderung, daß die Entbürokratisierung im nationalen Bereich nicht durch gegenläufige Rechtsetzungen im EG-Bereich zunichte gemacht werden darf.